

Kriterien für die Benennung sachkundiger Personen zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte nach § 140 f SGB V

Januar 2005

Die Benennung sachkundiger Personen zur Vertretung der Patienteninteressen im Gemeinsamen Bundesausschuss folgt bestimmten Kriterien, die deren Vertretungsmandat und die Unabhängigkeit gewährleisten und den sachkundigen Personen wie den sie entsendenden Organisationen gewissen Offenlegungspflichten abverlangen. Ziel dieser Kriterien ist es, die Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss möglichst wirksam und transparent zu gestalten. Es geht darum, das vorhandene Wissen und die Kompetenz der Patientenvertreterinnen möglichst zielgenau einzubringen und die Legitimation der Patientenbeteiligung durch größtmögliche Transparenz zu stärken. Obwohl für die Mitglieder im Gemeinsamen Bundesausschuss vergleichbare Anforderungen an ihre Vertreterinnen derzeit nicht stellen, legt die Patientenvertretung aus eigenem Interesse größten Wert auf Unabhängigkeit und Transparenz der für sie sprechenden sachkundigen Personen.*

§ 1 Vertretungsmandat

- (1) Die maßgeblichen Organisationen benennen die sachkundigen Personen einvernehmlich. Mehr als die Hälfte der sachkundigen Personen stammen aus dem Kreis der selbst chronisch kranken und/oder behinderten Menschen, werden also von Organisationen der Patientenselbsthilfe benannt. Eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer wird angestrebt. Jede der sachkundigen Personen nimmt ihr Mandat vor dem Erfahrungshintergrund der sie entsendenden Organisation wahr, in der kollektive Erfahrungen von Patientinnen und Patienten gebündelt sind.
- (2) Die von den maßgeblichen Organisationen benannten sachkundigen Personen haben aufgrund ihrer freiwilligen oder beruflichen Tätigkeit im Rahmen
 1. einer Organisation der Patientenselbsthilfe oder
 2. einer Einrichtung der Patientenberatungdie Kompetenz, die Erfahrungen von Patientinnen und Patienten zu bündeln, und das Mandat, ihre gemeinsamen Belange wahrzunehmen und zu vertreten.
- (3) Die Koordination und Organisation erfolgt nach der Verfahrensordnung zur Herstellung von Einvernehmen bei der Beteiligung von Patientinnen und Patienten gemäß §§ 140f und 140g SGB V.

§ 2 Sachkunde

- (1) Die sachkundigen Personen nehmen unabhängig von Leistungserbringern und Kostenträgern die Perspektive der Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen wahr. Sie verfügen dazu insbesondere über:
 1. *Fachkompetenz* durch eine entsprechende freiwillige oder berufliche Tätigkeit in der Patientenselbsthilfe oder Patientenberatung und
 2. *Vernetzungskompetenz* im eigenen Organisationsbereich, um über die individuelle Betroffenheit oder die Einzelfallberatung hinaus die Belange von Patientinnen und Patienten allgemein oder im Hinblick auf eine spezifische Thematik vor dem Hintergrund der in den jeweiligen Organisationen gebündelten Erfahrungen vertreten zu können.
- (2) Die sachkundigen Personen können die für die spezifischen Anforderungen des jeweils zu besetzenden Gremiums erforderliche Sach- und Fachkompetenz nachweisen durch Darstellung
 1. der ausgeübten freiwilligen oder beruflichen Tätigkeit oder
 2. der in der jeweiligen Organisation wahrgenommenen Funktion.

* Bei ausschließlicher Verwendung der weiblichen Form sind Männer immer mitgemeint.

Kriterien für die Benennung sachkundiger Personen nach § 140 f SGB V

§ 3 Unabhängigkeit und Transparenz der sachkundigen Personen

- (1) Die sachkundigen Personen sind unabhängig von den im Gemeinsamen Bundesausschuss vertretenen Leistungserbringerinnen (niedergelassene Ärztinnen und Krankenhäuser) und Kostenträgern (Krankenkassen). Sie sind auch unabhängig von Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen, insbesondere den Herstellerinnen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, und stehen in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnis zur Aufsichtsbehörde des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- (2) Personen, die selbst Leistungserbringerinnen oder Beschäftigte bei Leistungserbringerinnen oder Kostenträgern, ihren Verbänden oder von ihnen beherrschten selbständigen oder unselbständigen Einrichtungen sind oder bei denen die begründete Besorgnis einer Interessenkollision besteht, können nicht als ständige Vertreterinnen benannt werden. Versichertenvertreterinnen in der Selbstverwaltung der Krankenkassen sind davon ausgenommen. Eine Benennung als themenbezogene Vertreterin ist möglich, sofern keine Interessenkollision besteht.
- (3) Die sachkundigen Personen erzielen aus ihrer Tätigkeit für den Gemeinsamen Bundesausschuss keinerlei wirtschaftlichen Gewinn. Erlaubt sind angemessene Aufwandsentschädigungen. Dabei ist auch der behinderungsbedingt entstehender Mehrbedarf, wie z.B. Kosten für Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Mitschreibkräfte, zusätzliche Übernachtungen etc. zu berücksichtigen.
- (4) Die sachkundige Person erklärt sich bereit, den maßgeblichen Organisationen auf Nachfrage Auskünfte über Abhängigkeiten nach Abs. 1 zu geben. Die Informationen werden vertraulich und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften behandelt.

§ 4 Unabhängigkeit und Transparenz der entsendenden Organisationen

- (1) Die Organisation, für die die sachkundige Person freiwillig oder beruflich tätig ist, darf in ihrer Existenz oder ihrer Arbeit nicht von der Unterstützung einzelner oder mehrerer Leistungserbringerinnen oder einzelner Kostenträger, jeweils einschließlich der von ihnen beherrschten selbständigen oder unselbständigen Einrichtungen, abhängig sein. Davon ausgenommen sind Mittel, die gemäß § 20 oder § 65b SGB V vergeben werden.
- (2) Es können in der Regel nur solche Organisationen sachkundige Personen entsenden, die eine Selbstverpflichtungserklärung über die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen verabschiedet haben, welche ihre Unabhängigkeit von diesen dokumentiert. Diese ist den maßgeblichen Organisationen vorzulegen.
- (3) Die entsendende Organisation legt auf Nachfrage gegenüber der Koordinierungsgruppe offen, ob, in welchem Umfang und welchem Verhältnis zum Gesamtetat sie finanzielle oder geldwerte Leistungen von Leistungserbringerinnen, insbesondere Herstellerinnen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, sowie von Krankenkassen erhält. Diese Informationen werden von der Koordinierungsgruppe vertraulich behandelt und in einer angemessenen Frist vernichtet.